

## II. Die Schule.

### 1. Die Stellung der Schule (Volksschule) im Staate.

(Die Volksschule als Glied des öffentlichen Bildungswesens.)

Bei einer Durchsicht der deutschen Schulgesetze fällt zunächst vor allem ins Auge und verlangt eine nähere Beleuchtung, daß sämtliche Schulgesetze lediglich Volksschulgesetze sind und daß sie ausnahmslos nur die Volksschule und die mit ihr zumeist in engster Verbindung stehende Fortbildungsschule behandeln, ohne auch nur mit einem Worte zu erwähnen, in welchem Verhältnis die in der Volksschule erlangte Bildung zu der auf anderen Schulen gewonnenen stehen soll, ob und wie die in der Volksschule vorgebildeten Kinder in mittlere und höhere Schulen aufsteigen können, ob und inwieweit die Lehrer der Volksschulen bei besonderen Leistungen in mittleren und höheren Schulen verwandt werden und in den Lehrkörper dieser Schulen eintreten können. Die Volksschule ist eine Welt für sich, eine Sadgassenschule, aus deren oberen Klassen es einen Weg in andere Lehranstalten nicht gibt, eine Schule ohne Brücken und Verbindungswege. Der Tatsache, daß auch auf der Volksschulbank alle Begabungen und Neigungen, vielfach auch die Kinder aus allen Ständen und Berufen, zusammenstehen, wird in keinem deutschen Volksschulgesetze Rechnung getragen. Die Volksschule ist nach den Anschauungen, die der deutschen Schulgesetzgebung allgemein zugrunde liegen, eine Schule für ganz bestimmt abgegrenzte Bildungsbedürfnisse, für bestimmte Bevölkerungsklassen, trotzdem dies direkt in keinem Gesetze ausgesprochen wird.

Gegen diese Volksschule, die eine Volksschule in Wirklichkeit gar nicht ist, hat sich im Laufe der letzten Jahrzehnte ein immer lauter werdender Widerspruch erhoben, und es ist sicher, daß eine andere Auffassung früher oder später auch in der Volksschulgesetzgebung des Deutschen Reiches Eingang finden wird und finden muß. Die